

1. Das Verfahren vor der Strafkammer des Kreisgerichts Wanzleben im beschleunigten Verfahren gem. § 231 StPo zu beschließen und Termin zur Entscheidung über die selbständige Einziehung anzuberaumen.

2. Das Vermögen des verstorbenen Beschuldigten gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Bestrafung von Wirtschaftsvergehen in der Provinz Sachsen/Anhalt vom 18. 6. 1947 einzuziehen. Da die WStVo für die strafbaren Handlungen noch keine Anwendung finden kann, ist daher zur rechtlichen Würdigung obiges Gesetz anzuwenden.

gez. Unterschrift
Staatsanwalt

DOKUMENT 176

Geschäftsnummer: 1 Da 9 4/53

Im Namen des Volkes!

Strafsache

gegen den Fritz Meimart, geb. am 15. 5. 1894 in Magdeburg, wohnhaft in Hadmersleben, verstorben am 10. 2. 1948 in Hadmersleben

wegen selbst. Einziehung.

Die Strafkammer des Kreisgerichts Wanzleben hat in der Sitzung vom 29. April 1953, an der teilgenommen haben:

Kreisgerichtsdirektor Neuhof
als Vorsitzender

Heizer Karl Eitze, Hadmersleben,
Viehwirtschaftsberater Josef Pfister,
Hohendodeleben
als Schöffen,

Kreisstaatsanwalt Manthei
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellte Erlecke
als Beurkunder der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Betrieb des verstorbenen Beschuldigten Fritz Meimart, die Firma Malzfabrik Hadmersleben Fritz Meimart, in Treuhandverwaltung, in Hadmersleben, Breiter Weg, wird eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Staatshaushalt zur Last.

Gründe:

Bei Überprüfungen durch die Volkskontrolle wurden im Betrieb Malzfabrik in Hadmersleben 1948 754 Glühbirnen, 250 l Benzin und 60 Rollen Dachpappe aufgefunden.

Diese Gegenstände waren nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich. Das Benzin war nicht auf Marken bezogen, sondern der verstorbene Inhaber, Fritz Meimart, brachte wöchentlich von seinen Fahrten jeweils 40 bis 50 l Benzin mit. Die Glühbirnen wurden im Keller im Bunker und auf dem Boden gefunden. Die Dachpappe befand sich ebenfalls im Keller hinter einer Mauer.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Aussagen der vernommenen Zeugen.

Durch die Hortung dieser Waren, die in den Jahren 1947 und 1948 für unsere Wirtschaft große Engpässe darstellten, hatte sich der verstorbene Fritz Meimart zu verantworten. Es ist objektiv der Tatbestand des § 2 des Gesetzes über die Bestrafung von Wirtschaftsvergehen vom 18. 6. 1947 der Provinz Sachsen/Anhalt erfüllt. Subjektiv kann der Fritz Meimart durch sein Ableben nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden.

In Anbetracht dessen, daß in den Jahren 1947 und 1948 in vielen volkseigenen und gleichgestellten Betrieben die Werktätigen infolge Mangels an Glühbirnen ihre Arbeit an schlecht beleuchteten Arbeitsplätzen durchführen mußten, und daß in den gleichen Jahren oft die Transporte von Lebensmitteln und sonstigen wichtigen Gebrauchsgütern oder Rohstoffen durch die mangelnde Benzinproduktion in Frage gestellt waren, ist erwiesen, daß der Fritz Meimart sein Eigentum gegen die Interessen der Gesellschaft zur Unterminierung unserer Wirtschaft verwendet hat. Die gehorteten Waren wurden im Betrieb aufbewahrt und der Betrieb war daher Gegenstand der strafbaren Handlung des Wirtschaftsvergehens. Er war gem. § 10 des Gesetzes über die Bestrafung von Wirtschaftsvergehen vom 18. 6. 1947 der Provinz Sachsen-Anhalt einzuziehen.

Der Kostenentscheid beruht auf § 352 StPo, da keine Verurteilung erfolgt ist, hat die Kosten der Staatshaushalt zu tragen.

gez. Pfister

gez. Neuhof

gez. Eitze

DOKUMENT 177

Bezirksgericht Magdeburg
2. Strafsenat
II NDs 171/53

Magdeburg, den 12. 5. 1953

Beschluß.

In dem objektiven Verfahren wegen

Einziehung des Betriebes Malzfabrik Hadmersleben Fritz Meimart (früherer Eigentümer Fritz Meimart, geb. am 15. 5. 1894 in Magdeburg, zuletzt wohnh. gewesen in Hadmersleben, verstorben ebenda am 10. 2. 1948)

hat der 2. Strafsenat des Bezirksgerichts Magdeburg auf die Berufung der Einziehungsinteressentin gegen das Urteil der Strafkammer des Kreisgerichts Wanzleben vom 29. 4. 53 einstimmig beschlossen:

Die Berufung wird als offensichtlich unbegründet kostenpflichtig verworfen (§§ 284, 358 StPo).

Gründe:

Der Sachverhalt, welcher ein strafbares Verschulden gemäß § 2 d. Ges. ü. d. Bestrafg. v. Wirtsch.-Verg. vom 18. 6. 47 durch den inzwischen verstorbenen ehem. Betriebsinhaber begründen würde, ist von der Strafkammer ausreichend festgestellt und deckt sich mit dem gesamten Akteninhalt. Der Umfang der Hortung von für den Wirtschaftsaufbau besonders dringend benötigten Gegenständen rechtfertigt ohne weiteres die Einziehung des gesamten Betriebes, umsomehr, als auch die Einziehungsinteressentin, wie gerichtsbeamt, bewiesen hat, daß sie keinesfalls den Betrieb im Sinne unseres demokratischen Wirtschaftsaufbaues nutzen würde. Durch Verletzung von Formalien ist die Einziehungsinteressentin keineswegs in der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert worden. Bei einfachem Sachverhalt steht der Durchführung des Einziehungsverfahrens im beschleunigten Verfahren nichts im Wege. Danach beträgt die Ladungsfrist 24 Stunden, während die Berufungsführerin den Einziehungsantrag bereits 4 Tage vor dem Termin erhielt.

gez. Beckmann

gez. Kuchenbuch

gez. Nitschke

*

Schon seit längerer Zeit war es den sowjetzonalen Machthabern ein Dorn im Auge, daß die Hotels, Pensionen und Fremdenheime an der Ostseeküste noch immer Privatunternehmen waren. Der SED-General-